

# 4610/AB

vom 05.05.2026 zu 5119/J (XXVIII. GP)



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

[sozialministerium.gv.at](https://sozialministerium.gv.at)

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.215.215

Wien, 5.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5119/J der Abgeordneten Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend „Ärzteausbildung und Anrechenbarkeit des Klinisch-Praktisches Jahrs"** wie folgt:

### Fragen 1 bis 3:

- *Welche konkreten Umsetzungsschritte wurden seit Beschluss von BGBl. I Nr. 21/2024 zur Vorbereitung des Inkrafttretens von § 14 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG gesetzt?*
- *Liegen bereits Durchführungsbestimmungen, Richtlinien oder Verordnungsentwürfe zur Anrechnung von KPJ-Zeiten vor?*
- *Wenn ja, wann werden diese veröffentlicht? Wenn nein, warum nicht?*

Hierzu darf auf die Zuständigkeit der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 14 Abs. 1 ÄrzteG 1998 verwiesen werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass keine diesbezügliche Verordnungsermächtigung im ÄrzteG 1998 besteht.

**Fragen 4 bis 6:**

- *In welchem zeitlichen und inhaltlichen Ausmaß sollen Zeiten aus dem Klinisch-Praktischen Jahr auf die Basisausbildung angerechnet werden können?*
- *Ist eine vollständige Anrechnung bestimmter KPJ-Module vorgesehen?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Gleichwertigkeit von KPJ-Inhalten und Basisausbildungsinhalten beurteilt?*

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Klinisch-Praktische Jahr in Österreich unterschiedlich ausgestaltet ist, da die öffentlichen und privaten Medizinischen Universitäten im Rahmen von Curricula die Inhalte festlegen können. Der Umfang der möglichen Anrechnung kann somit nur anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

**Frage 7:**

- *Der § 14 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG über die Anrechnungsmöglichkeit des Klinisch-Praktischen Jahres tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft. Besteht eine Regelung bis wann die Umsetzung über die Spezialisierungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer zu erfolgen hat?*

Die Durchführung von Anrechnungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 ist nicht Inhalt der Verordnung über Spezialisierungen (SpezV) der Österreichischen Ärztekammer. Hierbei handelt es sich um eine Form der Weiterbildung, die nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt, die auch sonderfachübergreifend sein kann, erworben werden kann. Nach § 11a Abs. 3 ÄrzteG 1998 finden sich in dieser Verordnung Weiterbildungserfordernisse einschließlich Definition der Aufgabengebiete, Ziele, Dauer, Inhalte, Erfolgsnachweise, Anrechnungs- und Übergangsbestimmungen dazu sowie die Organisation der Spezialisierungen. Eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung näherer Vorschriften zur Durchführung der Anrechnung ist im ÄrzteG 1998 nicht vorgesehen (siehe die Beantwortung zu den Fragen 1. bis 3.).

**Frage 8:**

- *Trifft es zu, dass innerhalb der Ärztekammer eine ablehnende Haltung gegenüber einer Gleichwertigkeitsanerkennung besteht?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes gemäß Art. 52 B-VG.

**Frage 9:**

- *Trifft es zu, dass sich die zuständige Kurie der angestellten Ärzt:innen in den Länderkammern bzw. in der Bundeskammer wegen des zu erwartenden Arbeitsaufwands bei der Ausstellung der Anerkennungsbescheide weigert die Regelung zu exekutieren?*

Die Durchführung der in § 117c Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 genannten Verfahren obliegt gemäß § 125 Abs. 4 ÄrzteG 1998 dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

**Frage 10:**

- *Wird das BMASGPK sicherstellen, dass die gesetzlich vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit tatsächlich vollzogen wird?*

Ja.

**Frage 11:**

- *Wie wird mit Absolvent:innen verfahren, die zwischen Jänner 2026 und Inkrafttreten der Bestimmung ihre Ausbildung beginnen?*

§ 14 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 sieht keine Einschränkung im Hinblick auf Zeiten aus dem Klinisch-Praktischen Jahr vor.

**Frage 12:**

- *Ist eine Übergangsregelung vorgesehen?*

Nein.

**Frage 13:**

- *Welche Auswirkungen erwartet das BMASGPK auf:*  
a) *die Dauer der Facharztausbildung,*

- b) die Anzahl verfügbarer Basisausbildungsstellen,*
- c) die Personalplanung der Krankenanstalten?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes gemäß Art. 52 B-VG.

**Fragen 14 bis 16:**

- *Gibt es seitens des Ministeriums Evaluierungen oder Berechnungen zur Systemwirkung der Anrechnungsregelung (z.B. Ausbildungsdauer, Personaleinsatz, Finanzierung)?*
- *Warum wurde bislang keine proaktive Information an Studierende und Ausbildungsstätten kommuniziert?*
- *Wann gedenkt das BMASGPK, den betroffenen Studierenden und Ausbildungsstätten verbindliche Planungssicherheit zu geben?*

Zur Information an Studierende darf auf die Zuständigkeit der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 14 Abs.1 ÄrzteG 1998 hingewiesen werden. Im Hinblick auf systemische Evaluierungen und Berechnungen ist auszuführen, dass der Umfang der möglichen Anrechnung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Curricula der öffentlichen und privaten Medizinischen Universitäten nur anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann (siehe die Beantwortung zu Frage 6). Aufgrund dessen können im Vorfeld keine systemischen Evaluierungen und Berechnungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

